



- 250 -

Dr. Ulrich Krafft sah diese Geschäftspraktiken als Unrecht und als mit den kirchlichen Wucherbestimmungen nicht in Einklang stehend an.

Er konnte zu dieser Ansicht nur kommen, wenn er die Schadloshaltung aus dem titulus lucri cessantis ablehnte. Mit dieser Meinung stellte er sich im Gegensatz zu ~~der~~ vorherrschenden Lehre des endenden Mittelalters und vor allem des 16. Jahrhunderts, die von so bedeutenden Gelehrten wie Antonin von Florenz und Thomas de Vio geteilt wurde (1). In Übereinstimmung mit dieser herrschenden Ansicht kommt auch Dr. Northofer bei der Prüfung dieser Frage zu dem Ergebnis, dass das Fördern einer Entschädigung wegen entstandenen Schadens oder entgangenen Gewinns nicht sündhaft sei (2).

Der Ulmer Pleban konnte sich in seiner Ansicht auf die grossen autoritäten der klassischen mittelalterlichen Scholastik stützen. So wies Duns Scotus die Forderung eines Zinses unter dem Titel der Schadloshaltung zurück, und Thomas von Aquino anerkannte wohl den titulus damni emergentis, verwarf aber den titulus lucri cessantis (3).

Gerade bei der Erörterung dieser Frage zeigt sich besonders deutlich, welche strenge und herbe Anschauungen bezüglich des Handelsrechts der Ulmer Pleban vertrat und auch durchsetzte, obwohl er die zu seiner Zeit beinahe allein herrschende Gegenmeinung zurückdrängen musste.

Im Artikel 6 ist von Krafft ein sogen. Rückkaufvertrag als gefährlicher Wucher bezeichnet (4) und deshalb als ein ver-

Fortsetzung der Anmerkungen von S. 249, A.3):

sondern eine Entschädigung für die nicht rechtzeitige Rückgabe des Geldes war (vgl. dazu Ashley, Wirtsch.Gesch.II/432; Schulte, Gesch.ma.Handel 267). Das kirchliche Zinsverbot wurde also beachtet, indem man die Zinsen unter den Fall des damnus emergens bzw. lucrum cessans unterbrachte (Schulte, aaO. 266).

- 1) Vgl. Funk, Gesch.d.kirchl. Zinsverbots S 40.
- 2) Siehe Dr. Northofers Gutachten, Anh. S. VIII, vor allem XV.
- 3) Vgl. die Ausführungen oben S. 113 f mit Belegen.
- 4) Über die Bedeutung des Ausdrucks "gefährlicher" Wucher vgl. oben S. 20

300

298

304

294

309

289

349

249

199

Ende

Anfang